

Eilt	Sofort	Ø
Direktorium - HA II / BA G Nord		
13. SEP. 2018		
AZ:		
zK	zwV	R
Wv.	Abt.	Vg.
Uml.		



Landeshauptstadt  
München  
Direktorium

Landeshauptstadt München, Direktorium, D-II-BA  
Marienplatz 8, 80313 München

Hauptabteilung II  
Abteilung für Bezirksausschuss-  
angelegenheiten  
D-II-BA

An die  
Vorsitzenden der Bezirksausschüsse  
1 bis 25

Marienplatz 8  
80313 München  
Telefon: 089 233-92528  
Telefax: 089 233-25241  
Dienstgebäude:  
Marienplatz 8  
Zimmer: 270  
Sachbearbeitung:  
Herr Schlachter  
michael.schlachter@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
0262.4-17-0017

Datum  
12.09.2018

## Anhörungsrecht bei Gleiserneuerungen

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04829 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen  
vom 08.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

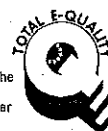
mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 08.05.2018 hat der Bezirksausschuss 13 – Bogenhausen ein formelles Anhörungsrecht bei Gleiserneuerungsarbeiten im Trambahnnetz in der Bezirksausschusssatzung gefordert (Erweiterung in Anhang 1 der BA-Satzung – Beteiligung durch die SWM).

Begründet wird der Antrag damit, dass es teilweise sinnvoll sein kann, bei der Erneuerung von Gleisen eine umfassende Überplanung der betroffenen Straße anzustrengen. So könne an manchen Stellen eine Verlegung der Gleise Raum für mehr Parkplätze oder zusätzliche Fah(rad)spuren schaffen.

Die SWM/MVG haben zu diesem Antrag nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„SWM/MVG sprechen sich gegen die vom BA-13 beantragte Änderung der BA-Satzung aus, wonach im Ergebnis „die Stadtwerke München GmbH die jeweils betroffenen Bezirksausschüsse bei Gleiserneuerungsarbeiten im Trambahnnetz vor der Entscheidung anzuhören haben“.

Begründung: Gleiserneuerungsmaßnahmen können – insbesondere in der derzeit schwierigen Personalsituation – häufig nicht mit dem für eine vollständige Überplanung des Straßenraumes notwendigen zeitlichen Vorlauf geplant werden. Insbesondere sind hier auch



die ggf. kurzfristigen Belange der Verkehrs- und Betriebssicherheit zu berücksichtigen. Ein derartiges Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse müsste, um den gewünschten Effekt zu erzielen, ganz zu Beginn der Planungsphase im Sinne einer Ideensammlung ausgeübt werden. Berücksichtigt man dann die notwendigen Vorläufe für die Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, der Straßenverkehrsbehörde sowie weiteren Dienststellen der LHM, evtl. notwendige Stadtratsbeschlüsse sowie den anschließenden Zeitbedarf für ein ggf. erforderliches Genehmigungsverfahren, müsste ca. 5 Jahre vor Durchführung der Maßnahme die Anhörung des Bezirksausschusses erfolgen. Dies entspricht jedoch in etwa dem zeitlichen Horizont, mit dem Gleiserneuerungsmaßnahmen erstmals in den Fokus der Bauprogrammplanung rücken – und bedeutet weder, dass die Maßnahme nicht doch schon 2-3 Jahre früher erforderlich sein könnte (z.B. wenn sich der Zustand der Anlage unerwartet schlecht entwickelt), noch dass sie bei günstiger Entwicklung des Gleiszustands überhaupt innerhalb dieses Zeithorizonts umgesetzt wird.“

Ausweislich der Begründung des Antrags geht es dem Bezirksausschuss in erster Linie darum, verkehrliche Änderungen vorzuschlagen, damit diese bei aus anderen Gründen erfolgenden Eingriffen im Straßenraum Berücksichtigung finden. Für die vom Bezirksausschuss gemeinten Änderungen (Schaffung neuer Parkplätze, Einrichtung neuer Fahrradspuren etc.) sind jedoch nicht die SWM/MVG, sondern die Stadtverwaltung zuständig. Die Bezirksausschüsse können derartige Vorschläge bereits jetzt beispielsweise im Rahmen der Ausübung des Anhörungsrechts gem. Ziffer 2.1 Katalog des Baureferats (Anlage 1 zur BA-Satzung) vorbringen. Unabhängig von einem konkreten Bauvorhaben mit Anhörungsrecht, können die Bezirksausschüsse ihre Vorschläge jederzeit im Rahmen ihres Antragsrechts gem. § 12 BA-Satzung bei den Referaten einbringen. Dieser Weg bietet den Vorteil, dass unabhängig von einem Anhörungsrecht jederzeit ein Vorschlag bei der Verwaltung eingespeist werden und damit bei künftigen Bauvorhaben bereits ganz frühzeitig in der Planungsphase Berücksichtigung finden kann. Eine Anhörung erfolgt demgegenüber erst zu einem relativ späten Verfahrensstand, wenn die Planung eine konkrete umsetzbare Form angenommen hat. In dieser Phase ist naturgemäß eine Berücksichtigung ganz neuer zusätzlicher Maßnahmen mit erheblichem Aufwand verbunden.

Das vorgeschlagene neue Anhörungsrecht bei Gleiserneuerungen ist aus den vorstehend von den SWM/MVG genannten Gründen nicht zielführend. Der Intention des Antrags wird bereits durch die schon bestehenden Möglichkeiten entsprochen. Es wird daher vorgeschlagen, das beantragte neue Anhörungsrecht nicht einzuführen.

Da bei Fragen der BA-Satzung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme zum Antrag des Bezirksausschusses 13 innerhalb der satzungsgemäßen 6-Wochen-Frist.

Mit freundlichen Grüßen



Schlachter

**Anlage**

Antrag Nr. 14-20 / B 04829 des BA 13 vom 08.05.2018

## Antrag:

Xaver Finkenzeller  
Fraktionssprecher

## Anhörungsrecht bei Gleiserneuerungen

Telefon: 01711427929  
Xaver.finkenzeller@google-mail.com

München, 14.01.2018

## Antrag:

Die Landeshauptstadt München möge die Bezirksausschussatzung, Anhang 1 (Beteiligung durch SWM GmbH) dahingehend abändern, dass die Stadtwerke München GmbH die jeweils betroffenen Bezirksausschüsse bei Gleiserneuerungsarbeiten im Trambahnnetz vor der Entscheidung anzuhören haben.

## Begründung:

Bei der Erneuerung von Gleisen kann es teilweise sinnvoll sein, eine umfassende Überplanung der betroffenen Straße anzustrengen. So kann an manchen Stellen eine Verlegung der Gleise Raum schaffen für mehr Parkplätze oder zusätzliche Fahr(rad)spuren. Da die Bezirksausschüsse bislang in solchen Fällen lediglich unterrichtet werden, bleibt in der Regel zu wenig Zeit, um die Sinnhaftigkeit einer Verlegung der Gleise zu prüfen.

Xaver Finkenzeller  
Fraktionssprecher

Ulrich Tetzner  
Peter Reinhardt  
Mitglieder des Bezirksausschusses

